

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Gegenstand des Vertrags

- (1) Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Agentur finias GmbH - nachstehend „Agentur“ genannt - mit ihrem Vertragspartner - nachstehend „Kunde“ genannt.
- (2) Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Agenturleistungen nach der nachfolgenden Beschreibung:
 - a. Beratungsdienstleistungen
 - b. Entwicklungsdienstleistungen
 - c. Hostingdienstleistungen
 - d. Sonstige nicht näher benannte Agenturleistungen
- (3) Die Agentur wird die Interessen des Kunden nach bestem Gewissen und Können wahrnehmen. Der Kunde seinerseits wird im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit alle benötigten Daten und sonstige für die Leistung der Agentur wesentliche Daten zur streng vertraulichen Behandlung unmittelbar zur Verfügung stellen.

§ 2 Vertragsdurchführung

- (1) Grundlage der Agenturtätigkeit ist der schriftliche Arbeitsauftrag des Kunden, sämtliche zu diesem Zweck übermittelten Informationen sowie das vom Kunden schriftlich oder telefonisch bestätigte Angebot der Agentur.
- (2) Im Falle einer telefonischen Bestätigung des Kunden gilt der Auftrag als angenommen, sofern
 - a. der Auftragnehmer eine schriftliche Auftragsbestätigung versendet und der Kunde binnen 14 Kalendertagen keinen frist- und formgerechten Widerspruch erhebt, oder
 - b. das Projekt ohne ausdrückliche Bestätigung der Auftragsannahme anläuft und der Kunde durch die fristgerechte Zahlung etwaig gestellter Rechnungen konkludent sowohl die Annahme des Auftrags als auch die positive Abnahme der erbrachten Leistungen bescheinigt.

§ 3 Vergütung

- (1) Sollte keine andere Vergütung schriftlich festgelegt worden sein, gilt die Vergütung pro Stunde (in Höhe von netto 150,00 €).
- (2) Zahlungen sind 10 Werktage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht der Agentur ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5 % - über dem über dem von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. - zu. Das Recht der Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt unberührt.
- (3) Mit Zahlung einer Rechnung gilt der entsprechende Auftrag als durch den Auftraggeber abgenommen.
- (4) Wenn der Kunde Aufträge, Arbeiten, umfangreiche Planungen und dergleichen ohne Rücksprache mit der Agentur ändert und/oder einseitig abbricht, wird er der Agentur alle angefallenen Kosten ersetzen und sie von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen. Bereits abgerechnete Leistungen können nicht zurückgefordert werden.
- (5) Barauslagen und besondere Kosten, die der Agentur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden entstehen, werden zum Selbstkostenpreis zusätzlich einer Handlingpauschale i.H.v. 10% berechnet. Hierzu zählen z.B. aber nicht nur außergewöhnliche Kommunikations-, Versand- und Vervielfältigungskosten.
- (6) Sämtliche Leistungen der Agentur verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

§ 4 Nutzungsrecht

- (1) Der Auftraggeber erwirbt mit der vollständigen Zahlung für die Dauer und im Umfang des Vertrages die Nutzungsrechte an allen von dem Auftragnehmer im Rahmen dieses Auftrags gefertigten Arbeiten, soweit die Übertragung nach deutschem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen möglich ist, für die Nutzung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Weitergabeverbot

- (1) Sämtliche Informationen einschließlich des Briefings oder sonstiger Anweisungen sind ausschließlich für die Agentur bestimmt. Dieser ist es ausdrücklich untersagt, die genannten Informationen ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden, die zuvor schriftlich eingeholt werden muss, an Dritte weiterzugeben.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Ist die Leistung des Auftragnehmers mangelhaft, so ist der Auftragnehmer zur Beseitigung des Mangels berechtigt und muss diese schriftlich anzeigen. Tut er das nicht, verjährt diese Berechtigung und die Leistung wird als mängelfrei bewertet. Schlägt diese Nacherfüllung dreimalig fehl, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen oder die Vergütung zu mindern. Schadensersatzansprüche sowie Ansprüche auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen bleiben unberührt. Eine Abstandnahme vom Vertrag bzw. ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Gesamtvertrags kommt erst in Betracht, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nachweislich unzumutbar ist und eine nicht nur unerhebliche Vertragspflichtverletzung trotz Abmahnung bzw. Fristsetzung fortbesteht. Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln müssen zu Ihrer Wirksamkeit schriftlich explizit angezeigt werden und verjähren nach Ablauf eines Jahres.

§ 7 Haftung

- (1) Die Agentur haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Agentur ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet die Agentur in demselben Umfang.
- (2) Die Regelung des vorstehenden Absatzes (7.1) erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.

§ 8 Vertragsdauer und Kündigungsfristen

- (1) Es findet die in der von der Agentur in der schriftlichen Auftragsbestätigung (vgl. §2) festgelegte Vertragsdauer Anwendung. Wird eine solche Auftragsbestätigung nicht erteilt, so gelten die Bestimmungen des folgenden Absatzes.
- (2) Soweit keine konkrete Vertragslaufzeit ausdrücklich vereinbart worden ist, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet mit der vollständigen Begleichung der jeweils gestellten Rechnung durch den Auftraggeber.
- (3) Soweit der Vertrag für eine unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde, kann er mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 9 Sonstige Leistungen

- (1) Die Agentur ist insgesamt berechtigt, die Zumutbarkeit der Einstellungswünsche zu überprüfen. Ist die Forderung des Kunden nicht durchführbar, insbesondere aber nicht nur aufgrund:
 - technischer Gegebenheiten,
 - extremen Aufwandes im Verhältnis zu den vertraglich festgelegten Vergütungen,



hand-crafted it-solutions & business-consulting.

- sonstiger Bedenken, beispielsweise wenn ein Verstoß gegen die guten Sitten oder ein offensichtlicher Eingriff in entgegenstehende Rechte Dritter vorliegt,

so ist die Agentur berechtigt, die Ausführung zu verweigern, ohne dass der Kunde weitere Rechte gegen die Agentur geltend machen kann. Lehnt die Agentur die Einstellungswünsche aus willkürlichen Gründen ab, so ist der Kunde zur Kündigung des Vertrags berechtigt.

Die Agentur hat dem Kunden die Gründe für die Leistungsverweigerung schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) mitzuteilen. Sofern dies geschehen ist, trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass kein sachlicher Grund zur Leistungsverweigerung vorlag.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand ist der Sitz der Agentur.